

Große Kreisstadt Backnang

Bebauungsplan „Strümpfelbach - Seewiesen“

Umweltbericht inkl. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 – 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Große Kreisstadt Backnang
Stadtplanungsamt

Stiftshof 16
71522 Backnang

Auftragnehmer:

roosplan
Stadt- und Landschaftsplanung

Adenauerplatz 4
71552 Backnang

Projektleitung:

Dr. Miriam Pfäffle, Diplom-Biol.

Projektbearbeitung:

Janica Stohler, B. Eng. Naturschutz & Landschaftsplanung

Projektnummer:

22.113

Stand:

24.05.2023

INHALT	SEITE
1 Einleitung	1
1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	2
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	4
2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung	4
2.1.1.1 Schutzgut Boden	5
2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	7
2.1.1.2.1 Artenschutz	9
2.1.1.3 Schutzgut Wasser	10
2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima	11
2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	12
2.1.1.6 Schutzgut Fläche	13
2.1.2 Erhaltungsziel und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	14
2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	15
2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	15
2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	16
2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	16
2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	16
2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen	16
2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4	17
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)	17
2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans	17
3 Zusätzliche Angaben	17
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	17

3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings.....	18
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19
Anhang	20

1 Einleitung

1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Stadt Backnang plant die Neufestsetzung des Bebauungsplans „Strümpfelbach-Seewiesen“ im Bereich „Sulzbacher Straße, B14, östlicher Teil“ am nördlichen Ortsausgang von Backnang. Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplans, der den rechtskräftigen Bebauungsplan „Strümpfelbach, Seewiesen“ Planbereich 04.23/1 vom 01. Juni 1978 aufhebt, ist ein Bauantrag zur Errichtung einer Spielhalle im Gebäude Sulzbacher Straße. Zuvor ist es schon öfters zu Anträgen für Spielhallen entlang der Sulzbacher Straße gekommen, weswegen nun eine planungsrechtliche Steuerung von deren Ansiedlung erforderlich wird, um negativen städtebaulichen Entwicklungen entgegenzuwirken. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind ein Gewerbegebiet sowie eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. In dem neuen Bebauungsplan sollen die Festsetzungen beibehalten und mit einer Feinsteuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsnutzungen ergänzt werden.

Die ausgearbeiteten Festsetzungen und Angaben bezüglich Plangebiets sind die Folgenden (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Festsetzungen und Angaben über den Standort sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens

	Angaben												
Festsetzungen	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung sind gemäß der planungsrechtlichen Festsetzungen § 9 (1) BauGB und BauNVO festgesetzt:</p> <p>Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO): GRZ 0,8, offene Bauweise</p> <p>Zulässig sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Waren, diese sind im Gewerbegebiet grundsätzlich unzulässig. Unzulässig gem. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Werbeanlagen die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden. Gem. § 1 Abs. 5 und 6 unzulässig sind Tankstellen, Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4). Die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind zulässig. Freistehende Einfamilienhäuser sind nicht zulässig. Es sind max. 2 Wohnungen pro Betrieb zulässig.</p>												
Standort	Gewerbegebiet, Straßenverkehrsflächen, gewässerbegleitender Auwaldstreifen Die Erschließung erfolgt über die vorhandenen Straßen.												
Art und Umfang	<table><tr><td>Geltungsbereich</td><td>ca.</td><td>6.240 m²</td></tr><tr><td>Gewerbegebiet</td><td>ca.</td><td>5.804 m²</td></tr><tr><td>Straßenverkehrsfläche</td><td>ca.</td><td>277 m²</td></tr><tr><td>Verkehrsgrün</td><td>ca.</td><td>159 m²</td></tr></table>	Geltungsbereich	ca.	6.240 m ²	Gewerbegebiet	ca.	5.804 m ²	Straßenverkehrsfläche	ca.	277 m ²	Verkehrsgrün	ca.	159 m ²
Geltungsbereich	ca.	6.240 m ²											
Gewerbegebiet	ca.	5.804 m ²											
Straßenverkehrsfläche	ca.	277 m ²											
Verkehrsgrün	ca.	159 m ²											

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der nachfolgenden Tabelle sind die, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, festgelegten Ziele des Umweltschutzes aufgelistet.

Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
<p>BBodSchG (1998) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>BBodSchV (1999) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung</p>	<p>Ziel ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungsmaßnahmen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Bodenversiegelung wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan auf ein Mindestmaß reduziert.</p>
<p>BImSchG (2013) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>TA Luft (2002) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)</p> <p>und</p> <p>TA Lärm (1998) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)</p>	<p>Ziel ist der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei steht die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft im Mittelpunkt, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind nicht zu erwarten. Insofern ist der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen Rechnung getragen. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt ist sichergestellt.</p> <p>Erhöhte Lärmemissionen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Entsorgung von Abfällen wird über die kommunale Entsorgung sichergestellt. Die Ver- und Entsorgung sind durch die vorhandenen Anlagen bereits abgedeckt.</p>
<p>BNatSchG (2009) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>NatSchG (2015) Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft</p>	<p>Ziel ist der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft sowie der Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope. Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, die Minimierung und den Ausgleich über das Verfahren des Baugesetzbuchs zu entscheiden.</p> <p>Es wurden im Plangebiet Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung festgesetzt. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
<p>WHG (2009) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 in Verbindung mit</p> <p>WG BW (2013) Wassergesetz für Baden-Württemberg</p>	<p>Ziel ist, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Direkt östlich an den Geltungsbereich angrenzend verläuft der Eckertsbach. Durch das Vorhaben findet keine Beeinträchtigung statt.</p> <p>Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über die Einleitung in den Eckertsbach oder, sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Ableitung in die abwassertechnischen Anlagen der SEB.</p>
<p>Regionalplan Region Stuttgart (2009) Verband Region Stuttgart</p>	<p>Im Regionalplan der Region Stuttgart ist das Plangebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die B14 westlich des Plangebiets ist als Straße für den großräumigen Verkehr ausgewiesen. Backnang ist als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit und Mittelzentrum gekennzeichnet und liegt in der Entwicklungsachse Stuttgart - Fellbach – Waiblingen - Backnang - Schwäbisch Hall.</p>
<p>Flächennutzungsplan Backnang (2006) Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Backnang</p>	<p>Im FNP ist das Plangebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Flächen östlich des Plangebiets sind als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Sulzbacher Straße ist als Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet. Im Süden und Osten schließen weitere Gewerbe- bzw. ein Sondergebiet an. Im Osten wird ein regionaler Grünzug dargestellt sowie ein Gebiet zur Landschaftsentwicklung und ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Im Norden befindet sich eine Grünzäsur zwischen Backnang und Strümpfelbach.</p>
<p>Landschaftsplan Backnang (2006) Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Backnang</p>	<p>Im Landschaftsplan sind auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Streuobstbestände dargestellt. Entlang des Eckertsbachs befindet sich ein geschütztes Biotop. Der Wald im Nordosten ist als Erholungswald der Stufe 1 ausgewiesen. Im Norden grenzt ein Flußauen-/Überschwemmungsbereich an. Dort ist auch eine regionalbedeutsame Frisch-/Kaltluftleitbahn dargestellt. Zudem wird in dem Bereich auf ein Maßnahmenkonzept Nr. 5 Eckertsbach (Gewässerentwicklungsplan) hingewiesen.</p>

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst gem. Anlage 1 BauGB Angaben zu:

1. **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
2. **Prognose** über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
3. geplante **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und

4. in Betracht kommende anderweitige **Planungsmöglichkeiten**, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, berücksichtigt.

Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) und Gebiete von *gemeinschaftlicher Bedeutung* werden von der zu betrachtenden Planung nicht tangiert. Darüber hinaus sind keine *umweltbezogenen* Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt gegeben.

Die im Folgenden dargestellten Bewertungen bzw. Bilanzierungen erfolgen anhand der einschlägigen Literatur bzw. Bewertungsverfahren.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Schutzgüter „Boden“, „Pflanzen und Tiere“, „Wasser“, „Luft und Klima“ „Landschaftsbild und Erholung“ und „Fläche“ betrachtet. Die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaftsbild und Erholung“ sowie „Fläche“ werden verbal-argumentativ beurteilt. Da im Zuge des Vorhabens keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind und sich lediglich einzelne Festsetzungen des Bebauungsplans ändern, erfolgt keine rechnerische Bewertung der Schutzgüter „Boden“ sowie „Pflanzen und Tiere“ anhand der Ökokontoverordnung. Änderungen mit Auswirkungen auf die Schutzgüter, die durch geänderte oder neue Festsetzungen des neuen Bebauungsplans entstehen, werden beschrieben und verbal-argumentativ beurteilt. Der Umfangsbereich für die Schutzgutbewertung erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die Überschreitungsmöglichkeiten der Grundflächenzahl (GRZ) werden nach den gültigen Rechtsgrundlagen berechnet. Für die Planung gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990. Hier darf die zulässige GRZ für Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) um bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 (§ 19 Abs. 4 BauNVO 1990). Im Geltungsbereich ist eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Diese stellt somit die Höchstgrenze dar und Überschreitungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

Für den Geltungsbereich liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor („Strümpfelbach-Seewiesen“ Planbereich 04.23/1, in Kraft getreten 1978). Daher wird für die Bewertung des Bestands die damals gültige Rechtsgrundlage der Baunutzungsverordnung und der zulässigen Überschreitungen herangezogen. In der entsprechenden BauNVO von 1977 gilt gem.

§ 19 Abs. 4, dass die Grundflächen von Nebenanlagen i.S.d. § 14 nicht auf die Grundfläche angerechnet werden. Gemäß § 21a Abs. 3 gilt, dass überdachte Stellplätze und Garagen nicht auf die zulässige Grundfläche anzurechnen sind, soweit sie 10 % der Fläche des Baugrundstücks nicht überschreiten. In dem alten Bebauungsplan ist für den Geltungsbereich eine Grundflächenzahl von 0,6 angesetzt. Damit sind Überschreitungsmöglichkeiten bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,66 möglich. Da die Verkehrs- und Hofflächen im Plangebiet fast flächendeckend versiegelt sind, liegt die Versiegelung bzw. Bebauung im Plangebiet im realen Zustand bereits höher als 66 %.

2.1.1.1 Schutzgut Boden

Für den Großteil des Plangebiets sind keine Bodenkennwerte vorhanden (Abb. 1). Dieser Bereich ist als Siedlungsfläche gekennzeichnet, daher wird für die unversiegelten Böden in diesem Bereich eine Wertstufe von 1 angenommen. Für die versiegelten Abschnitte in dem Bereich wird aufgrund des daraus folgenden Verlusts der Bodenfunktionen von einer Wertstufe von 0 ausgegangen. Der nördliche Teil des Plangebiets und ein schmaler Streifen im Osten befindet sich innerhalb der bodenkundlichen Einheit „Brauner Auenboden-Auengley und Auengley aus Auenlehm“ (k63)¹. Die Schätzwerte der Bodenfunktionen unter landwirtschaftlicher Nutzfläche ergeben sich für diese Einheit wie folgt:

- natürliche Bodenfruchtbarkeit = 2,5
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 2,0
- Filter und Puffer für Schadstoffe = 2,5
- Gesamtbewertung der Bodenfunktion = 2,67 (mittel bis hoch)

Bis auf den Bereich des Eckertsbachs ist die Fläche innerhalb der Einheit k63 vollständig bebaut bzw. versiegelt, weshalb dort von einer Wertstufe von 0 ausgegangen wird.

Abb. 1 zeigt die räumliche Lage des Geltungsbereichs innerhalb der bodenkundlichen Einheiten. Insgesamt handelt es sich im Plangebiet um einen Bodenkörper mittlerer bis hoher Bedeutung in den unversiegelten Bereichen.

¹ LGRB (2023): Kartenviewer, Bodenkarte 1: 50.000 (GeoLa BK50), Bodenkundliche Einheiten



Abb. 1: Bodenkundliche Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs (rote Markierung), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2023), Kartenviewer, URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>

Natürlich anstehende Böden sind grundsätzlich ein wertvolles Schutzgut, da diese im Rahmen der Bodenentstehung (Pedogenese) über lange Zeiträume durch komplexe biochemische und physikalische Prozesse entstanden sind und wichtige Funktionen im Wasser-, Nährstoff- und Klimahaushalt erfüllen. Strukturveränderungen von Böden durch Versiegelung, Verlagerung und Abgrabung führen zum teilweisen oder sogar zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, insbesondere durch Beeinträchtigung oder Zerstörung des humusreichen Oberbodens. Da der gesamte Geltungsbereich bereits bebaut ist, finden sich keine unversiegelten natürlich gelagerte Böden im Plangebiet außer entlang des Eckertsbaches.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der digitalen Flurbilanz (vgl. Anhang A.1). Die landwirtschaftlichen Nutzflächen direkt östlich des Geltungsbereichs befinden sich in der Vorbehaltsflur I. Diese Flächen werden nicht beeinträchtigt. Die Erosionsgefährdung durch Wasser wird im Plangebiet als hoch ($> 3,0 - < 6,0$ t/ha/a) bis sehr hoch ($\geq 6,0$ t/ha/a) eingestuft². Einflussgrößen für die Erosionsanfälligkeit eines Bodens bestimmen generell Parameter wie die Bodenart, der Humusgehalt, der Grad der Vegetationsbedeckung, Hanglänge und -neigung, sowie die Nutzungsart.

Durch das Vorhaben werden bereits versiegelte Böden in Anspruch genommen. Davon liegen circa 1.354 m² in der bodenkundlichen Einheit k63. Entsprechend des Bebauungsplans von 1978 beläuft sich im Bestand die Versiegelung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit einer GRZ 0,6 inkl. der zulässigen Überschreitungen auf etwa 2.121 m². In der Planung ergibt sich bei Zugrundelegung der maximalen Grundflächenzahl von 0,8 inkl. der zugelassenen Überschreitungen eine überbaute Fläche von ca. 2.656 m². Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Vergleich zum Bestand vergrößert und die Grundflächenzahl steigt von 0,6 auf

² Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Bodenerosion: Mittlerer langjähriger Bodenabtrag, berechnet mit der ABAG

0,8. Damit steigt der zulässige Versiegelungsgrad inkl. der zulässigen Überschreitungen an, wobei die bisherige Bebauung inklusive der versiegelten Verkehrs- und Hofflächen die GRZ des alten Bebauungsplans bereits weit überschreitet und bis auf den Bereich des Eckertsbachs keine unversiegelten Flächen vorhanden sind. Die Flächen außerhalb der Baugrenzen sind ebenfalls versiegelte Straßenverkehrsflächen. In diesen Bereichen sind keine Bodenfunktionen mehr vorhanden. In dem alten Bebauungsplan ist im Norden eine Fläche mit Pflanzzwang eingezeichnet, welche im Realzustand aber versiegelt ist. Im neuen Bebauungsplan sind unversiegelte Flächen im Bereich des Gewässerrandstreifens des Eckertsbachs und der kleinen Verkehrsgrünfläche im Süden vorgesehen. Der Bereich der Baugrenzen wird in der Planung etwas nach Westen verschoben und damit der gesetzliche Gewässerrandstreifen von 5 m eingehalten, der im alten Bebauungsplan 4 m beträgt. Sofern die bestehende Bebauung innerhalb der 5 m im Zuge des Vorhabens zurückgebaut wird, verringert sich die Versiegelung des Bodens in diesem Bereich mit positiven Auswirkungen auf die Bodenfunktionen. In dem neuen Bebauungsplan sind Dachbegrünungen festgesetzt. Zudem sind bei der Anlage befestigter Flächen wie Wege, Terrassen oder Zufahrten nur wasserdurchlässige Befestigungen zulässig. Bei Umsetzung wirken sich diese Festsetzungen positiv auf die Bodenfunktionen aus. **Insgesamt kann die Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens als gering bewertet werden. Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.**

Sofern zukünftig bauliche Tätigkeiten im Geltungsbereich anfallen, wird Boden vorübergehend befahren, bereichsweise abgetragen, zwischengelagert und teilweise wieder eingebaut. Dabei sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten³. Die nicht bebauten bzw. überformten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten fachgerecht zu rekultivieren, so dass erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Beeinträchtigungen des Bodens durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) sind bei sachgerechter Wartung von Geräten und Maschinen sowie der Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Richtlinien in der Regel ausgeschlossen.

2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsausgang von Backnang. Nördlich und östlich schließen landwirtschaftliche Flächen und Wald an, südlich und westlich befinden sich weitere Gewerbegebiete. Direkt östlich des Geltungsbereichs verläuft der Eckertsbach. Das Plangebiet selbst stellt ein Gewerbegebiet mit Bebauung und Verkehrsflächen dar. Im Süden befinden sich eine kleine Grünfläche und ein Feldweg. Der Eckertsbach im Osten wird von einem Auwaldstreifen begleitet, welcher ein geschütztes Biotop darstellt. Weitere Gehölze im Plangebiet sind einzelne Zierstrauchanpflanzungen am Gebäude der Sulzbacher Straße 202 und eine Zierhecke entlang des Parkplatzes im Süden.

Generell sind alle Biotoptypen gegenüber einer Überbauung sehr empfindlich. In der Regel sind hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope, sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig bzw. nach einer Zerstörung gar nicht wiederherzustellen. Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme sind sehr geringwertige Biotoptypen betroffen. Mit betriebsbedingten Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

³ Adam, P. et.al. (1994), Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, Luft Boden Abfall

Nach § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in Verbindung mit § 21 BNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Im Rahmen des Fachplans zum landesweiten Biotopverbund gilt es primär, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Suchräume bilden die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken.

Nach dem aktualisierten Fachplan Landesweiter Biotopverbund mit dem Stand von 2020 befinden sich im Plangebiet keine Kernflächen des Biotopverbunds (Abb. 2). Etwa 50 m östlich befinden Streuobstwiesen, die als Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte ausgewiesen sind, von denen ein Suchraum 1000 m in Richtung Norden verläuft. Diese tangieren das Plangebiet jedoch nicht. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.



Abb. 2: Landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte (2020) (Plangebiet = schwarze Umrandung); Kartengrundlage: © basemap.de / BKG Mai 2023

Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan von 1978 ist ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt. Im Norden ist eine Fläche mit Pflanzzwang zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen, welche real aber als Parkplatz genutzt wird. Außerhalb der Baugrenzen sind Straßenverkehrsflächen inkl. Gehwegen, Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sowie Sichtflächen, die von jeglicher Bebauung, Einfriedung und Bepflanzung freizuhalten sind, verzeichnet. Entlang des Eckertsbach ist ein 4 m breiter Streifen von Bebauung freizuhalten. Im neuen Bebauungsplan ist ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt, wobei sich die Baugrenzen ein wenig nach Westen verschoben haben. Im Süden sind eine

Straßenverkehrsfläche und eine Verkehrsgrünfläche eingeplant. Der gesetzliche Gewässer-
randstreifen von 5 m ist eingezeichnet. Aktuell sind Teilbereiche innerhalb des 5 m-Randstrei-
fens des Eckertsbachs bebaut bzw. versiegelt. Dies sollte nach Möglichkeit zurückgebaut wer-
den. Im neuen Bebauungsplan sind Festsetzungen vorgesehen, die bei Umsetzung zu einer
Aufwertung des Gebiets führen können. Diese umfassen Pflanzgebote wie Dachbegrünungen
und die Begrünung von Stellplatzanlagen, wobei je 6 PKW-Stellplatzanlagen ein großkroniger
einheimischer Laubbaum zu pflanzen ist. **Die Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen und
Tiere kann als gering bewertet werden. Wenn Bestandsgebäude abgerissen werden, muss
bei Neubauten auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens geachtet werden. Es sind
keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.**

2.1.1.2.1 Artenschutz

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem BNatSchG im Rahmen der
Planung wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der
artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel

Das Plangebiet bietet eingeschränkt Habitatstrukturen für Gebäude- und Nischenbrüter. Für
Frei- und Höhlenbrüter ist Potenzial in den Gehölzen des gewässerbegleitenden Auwaldstrei-
fens gegeben. Aufgrund der Lage ist mit störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen. Von
einem Vorkommen streng geschützter Arten ist nicht auszugehen. Während der Übersichts-
begehung wurden Haussperlinge und Mehlschwalben in dem Gebiet beobachtet, jedoch wur-
den an den Gebäuden keine Hinweise auf vorhandene oder vergangene Vogelbruten nachge-
wiesen. Das Plangebiet besitzt abgesehen von dem gewässerbegleitenden Auwaldstreifen
keine Bedeutung als Nahrungshabitat für die Artengruppe. Da durch das Vorhaben keine bau-
lichen Veränderungen in dem Gebiet erfolgen sollen, können Verbotstatbestände nach
§ 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen wer-
den. Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Fledermäuse

Das Plangebiet weist insbesondere an dem Gebäude der Sulzbacher Straße 202 Habitatpoten-
ziale für Fledermäuse auf. Dort sind einige Schadstellen, Rolladenkästen und eine Attika vor-
handen, die Fledermäuse als Tagesquartier oder bei ausreichender Tiefe auch als Wochenstu-
benquartier nutzen können. Als Jagdhabitat hat das Plangebiet selbst keine Bedeutung. Der
gewässerbegleitende Auwaldstreifen kann eine Leitlinienstruktur sowie ein potenzielles Jagd-
habitat für Fledermäuse darstellen. Da durch das Vorhaben keine baulichen Veränderungen
in dem Gebiet erfolgen sollen, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Arten-
gruppe Fledermäuse bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Sollte das Ge-
bäude im Zuge weiterer Planungen umgebaut oder abgerissen werden, empfiehlt sich eine
Fledermauskartierung mittels Detektorbegehungen im Vorfeld.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen
durch das Bauvorhaben kann folglich ausgeschlossen werden. Für detaillierten Ergebnisse der

artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird auf das artenschutzrechtliche Gutachten verwiesen⁴.

2.1.1.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Direkt östlich des Plangebiets verläuft der Eckertsbach (Gewässer-ID610). Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch Umsetzung des Vorhabens kann ausgeschlossen werden. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über die Einleitung in den Eckertsbach oder, sofern dies nicht möglich ist, in die abwassertechnischen Anlagen der SEB. Hierbei sind folgende Auflagen festgesetzt: Pro 100 m² angeschlossene Dachfläche ist ein Rückhaltevolumen von 2 m³ und ein Drosselabfluss von 0,15 l/s umzusetzen. Für die Rückhaltung ist ein Mindestvolumen von 2 m³ erforderlich. Es muss sichergestellt sein, dass das Rückhaltevolumen über eine Drosseleinrichtung dauerhaft entleert wird, damit dies beim nächsten Regenereignis wieder für die Rückhaltung vollständig zur Verfügung steht. Dachdeckungen aus Blei-, Kupfer-, oder Zinkblech müssen beschichtet oder ähnlich behandelt sein, damit ein Schadstoffabtrag durch Regenwasser vermieden wird. **Die Beeinträchtigung des Schutzguts kann als unerheblich bewertet werden.**

Der Geltungsbereich befindet sich fast vollständig in einem HQ100-Überschwemmungsgebiet (Überflutungsflächen HQ10 bis HQ-Extrem). Eingriffe im Überschwemmungsgebiet bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. In hochwassergefährdeten Gebieten gelten die Bestimmungen der Anlageverordnung wassergefährdeter Stoffe (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung. Das Hochwasserrisiko in dem Bereich wird als gering bis groß bewertet. Im Jahr 2024 werden die Hochwassergefahrenkarten im Einzugsgebiet der Murr durch das Land Baden-Württemberg fortgeschrieben, woraus abweichende Ergebnisse entstehen können.

Innerorts ist gemäß dem Wassergesetz Baden-Württemberg ein Gewässerrandstreifen von 5 m gemessen ab der Böschungsoberkante einzuhalten. In diesem Bereich ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, die Nutzung als Ackerland und der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Die aktuelle Bebauung im Plangebiet widerspricht dem gesetzlich einzuhaltenden Gewässerrandstreifen, da zum Teil in weniger als 5 m Abstand zur Böschungsoberkante das Gelände bebaut oder versiegelt ist.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Darüber liegt eine Deckschicht aus Altwasserablagerung mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit. Eingeschaltete geringmächtige Kieslagen können kleinräumig mäßig bis sehr geringe Ergiebigkeiten aufweisen. Die Erfurt-Formation des Unterkeupers besteht aus einer Wechsellagerung von Ton- und Schluffsteinen, Karbonat-/Dolomitsteinen und feinkörnigen Quarz-Sandsteinen. Die Formation ist ein schichtig gegliederter Kluffgrundwasserleiter in Wechsellagerung mit Grundwassergeringleitern. Bei unmittelbar anstehenden Grundwasserleitern ergibt sich eine geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, ansonsten sind mehr oder weniger geringdurchlässige tonig-schluffige Gesteine in der ungesättigten Zone

⁴ roosplan (2023), Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Bebauungsplan „Strümpfelbach-Seewiesen“, Stand: 07.02.2023

unter dem Boden verbreitet. Die Grundwassergewinnbarkeit der Erfurt-Formation liegt zwischen gering bis fehlend im Bereich der Ton- und Dolomitsteinbänke und ist gering im Bereich der Sandsteinschichten. Die Ergiebigkeit des Grundwasserleiters wird als mäßig beschrieben. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung und damit der Schutz vor Schadstoffeinträgen ist mittel. Die Durchlässigkeit der Erfurt-Formation wird mit gering bewertet. Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Sofern zukünftig bauliche Tätigkeiten anfallen, sind Beeinträchtigungen des Grundwassers durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) nie auszuschließen. Durch den fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl und Schmierstoffen, die regelmäßige Wartung von Maschinen während der Bauphase und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Gesetze kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers vermieden werden.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu keinen neuen großflächigen Versiegelungen, da das Plangebiet bereits fast vollständig versiegelt ist. Durch die bestehenden Versiegelungen ist das Versickerungs- und Verdunstungspotential der natürlichen Böden bereits unterbrochen. Die Grundwasserneubildung ist reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Das anfallende Regenwasser wird in das angrenzende Oberflächengewässer eingeleitet. Mit betriebsbedingten Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Im Bestand sind die Flächen innerhalb des Plangebiets bereits fast vollständig bebaut, asphaltiert oder gepflastert. Sofern in Zukunft im Rahmen baulicher Veränderungen neue Anlagen hergestellt werden, sieht das Plankonzept vor, dass befestigte Flächen wie Wege, Terrassen und Zufahrten wasserdurchlässig auszuführen sind. Damit wird der Eingriff in die Grundwasserneubildung minimiert. **Insgesamt kann von einer geringen Beeinträchtigung des Grundwassers ausgegangen werden.**

2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet ist ein Gewerbegebiet und wird als bebauter Bereich mit klimarelevanter Funktion bewertet. Diese Gebiete führen weder zu intensiver thermisch-lufthygienischer Belastung noch zu Beeinträchtigungen des Luftaustauschs und weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen auf.

Unter Verwendung des landesweiten Emissionskatasters 2016 der LUBW sowie unter Berücksichtigung von gemessenen Immissionsdaten wurde auf Grundlage der Immissionsvorbelastungen für das Jahr 2025 eine mittlere Feinstaubbelastung von $13 \mu\text{g}/\text{m}^3$, eine mittlere NO_2 -Belastung von $11 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und eine mittlere Ozonbelastung von $51 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert. Alle Messwerte stellen eine mittlere bis niedrige Belastung dar. Eine erhebliche Erhöhung ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Da bislang keine baulichen Tätigkeiten vorgesehen sind, sind keine klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Sollte es zu baulichen Tätigkeiten im Plangebiet kommen, wird sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf Flächen, die bereits dauerhaft überbaut sind, beschränken und kann so gesehen den anlagebedingten Beeinträchtigungen zugeordnet werden. Außerhalb des Baufeldes werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Die Belastung

der Luft durch Staubentwicklung kann in Zeiten extremer Trockenheit zu Beeinträchtigungen führen. Um dies zu vermeiden, können Fahrwege und Bauflächen befeuchtet werden. Durch eine dauerhafte Inanspruchnahme sind keine aus lufthygienischer und lokalklimatischer Sicht hochwertigen Flächen bzw. Klimatope betroffen. Durch das Vorhaben entsteht aufgrund der städtebaulichen Festsetzung keine Barriere, die den bodennahen Luftaustausch behindert und beeinträchtigt bzw. die Durchlüftung von Backnang beeinträchtigt. Es sind in erster Linie Auswirkungen im mikroklimatischen Bereich zu erwarten, z. B. durch die Abgabe von Luftbeimengungen mit Folgen für den Strahlungshaushalt, vermehrte sommerliche Wärmebelastung durch die verminderte nächtliche Abkühlung und die verringerte Verdunstung sowie Entstehung von Wärmeinseln durch den veränderten Wärmeumsatz.

Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen zu erwarten, die sich auf die lufthygienische und lokalklimatische Situation negativ auswirken. Erhöhte Schadstoffbelastungen, bedingt durch den Zu- und Abfahrtsverkehr sind für Backnang nicht zu erwarten, da die Winde zu einer guten Durchlüftung beitragen und Kfz-Emissionen abtransportieren.

Insgesamt ist somit von einer geringen Auswirkung auf das Siedlungsklima von Backnang auszugehen, auch im Zusammenhang mit etwaigen Folgen des Klimawandels. Es werden für die Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit prognostiziert.

2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird durch das bestehende Gewerbegebiet charakterisiert und kann als sehr gering eingestuft werden. Hin zur offenen Landschaft wird das Gewerbegebiet von dem gewässerbegleitenden Auwaldstreifen des Eckertsbachs eingebunden. Erholungsqualitäten sind in dem Gebiet nicht gegeben. Um ein Mindestmaß an Begrünung in dem Gebiet zu erhalten, sind für zukünftige bauliche Veränderungen Festsetzungen in Form von Dachbegrünung und der Begrünung von Stellplatzanlagen mit Laubbäumen vorgesehen. Die Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann als unerheblich bewertet werden.

Eine Lärmbelastung geht hauptsächlich von der nahegelegenen Bundesstraße B14 aus. Diese Belastung wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Die Lärmbelastungswerte im Plangebiet liegen laut der Umgebungslärmkartierung 2017 bereits in einem hohen Bereich zwischen 55 – 65 db (A).

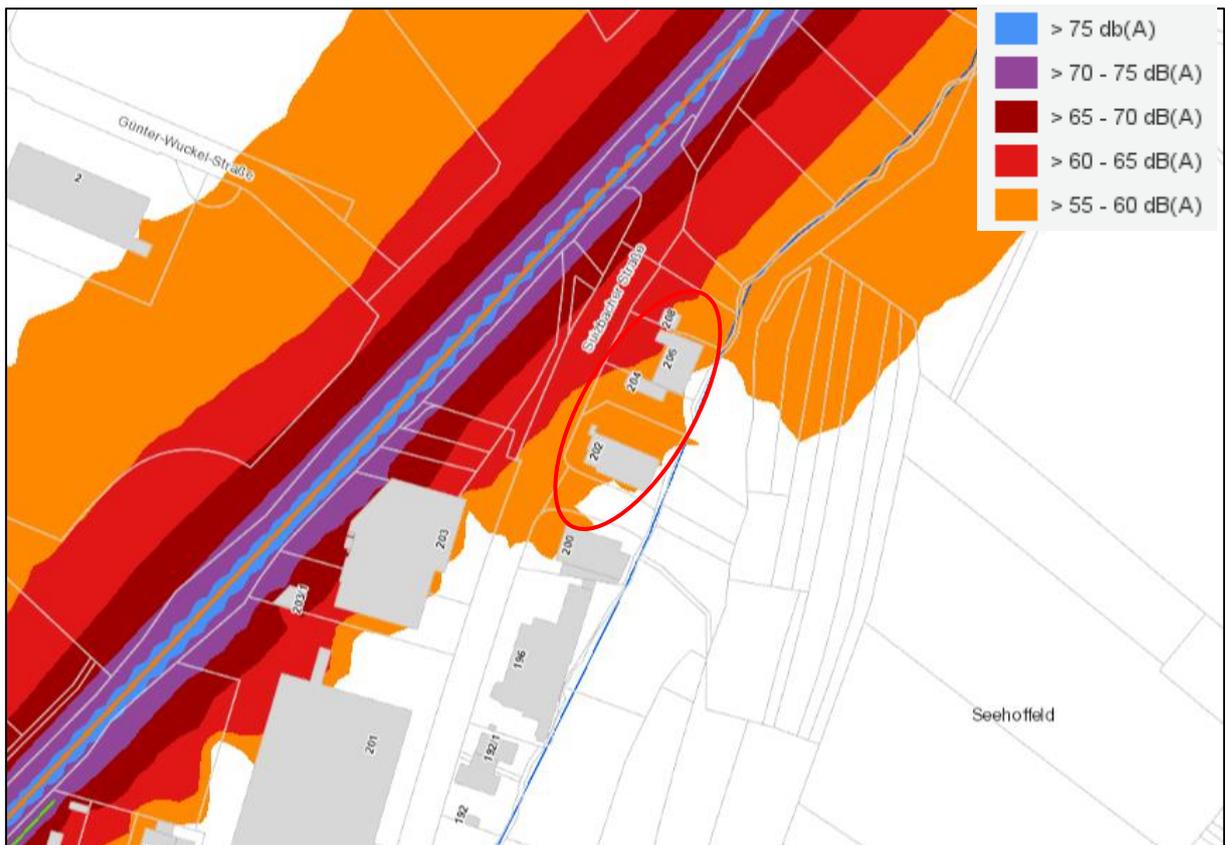


Abb. 3: Straßenlärm ausgehend von der B14 (LDEN 24 Stunden, Umgebungslärmkartierung 2017) im Umfeld des Geltungsbereichs (rote Markierung), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u.ä.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen für die umliegenden Siedlungsbereiche sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden, wobei die Belange des Boden- und Wasserschutzes zu beachten sind. Anlagebedingt sind keine erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Insgesamt ist mit keiner Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung zu rechnen. Durch städtebauliche und grünordnerische Festsetzungen können etwaige Auswirkungen in der Zukunft minimiert werden.

2.1.1.6 Schutzgut Fläche

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende

Voraussetzung. Die genannten Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen wurden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche ist zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung.

Durch die Umsetzung der Planung werden keine neuen unversiegelten Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. In der digitalen Flurbilanz sind die Flächen des Plangebiets nicht bewertet. Direkt angrenzend liegen die Flächen in der Vorbehaltsflur I (vgl. Anhang A1). Die überbaubare Grundstücksfläche und die Grundflächenzahl werden im Vergleich zum Bestand vergrößert. Damit steigt der zulässige Versiegelungsgrad inkl. der zulässigen Überschreitungen an, wobei die aktuelle Bebauung bereits die bisher zulässige Grundflächenzahl überschreitet und das Plangebiet fast vollständig versiegelt ist. **Die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche als unerheblich betrachtet werden.** Forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Flächen werden durch die Umsetzung der Planung nicht tangiert.

Die Stadt Backnang plant die Neufestsetzung des Bebauungsplans „Strümpfelbach-Seewiesen“. Grund ist die erforderliche planungsrechtliche Steuerung der Ansiedlung Spielhallen, um negativen städtebaulichen Entwicklungen entgegenzuwirken. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind ein Gewerbegebiet sowie eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. In dem neuen Bebauungsplan sollen die Festsetzungen beibehalten und mit einer Feinsteuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und Einzelhandelnutzungen ergänzt werden. Eine erweiterte Flächeninanspruchnahme oder Versiegelung ist nicht vorgesehen.

Sofern bauliche Vorhaben zukünftig umgesetzt werden, ist sowohl bei der Erschließung des Gebiets als auch bei der eigentlichen Bebauung das Baufeld auf ein Minimum zu begrenzen, um unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden.

2.1.2 Erhaltungsziel und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der EU-Vogelschutzgebiete hinsichtlich des jeweiligen Erhaltungsziels und Schutzzwecks im Sinne des BNatSchG aufgezeigt (Tab. 10). Wie bereits im Vorfeld dargelegt, werden weder Europäische Vogelschutzgebiete noch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung tangiert.

Tab. 10: Europäische und nationale Schutzgebietskategorien und deren Betroffenheit in punkto Erhaltungsziel und Schutzzweck aufgrund der Planung

Schutzkategorie	Erhaltungsziel und Schutzzweck betroffen		Begründung
	JA	NEIN	
europäische Schutzgebietskategorien			
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet)		X	-
nationale Schutzgebietskategorien			
Naturschutzgebiet / Naturdenkmal		X	-
Landschaftsschutzgebiet		X	-
Naturpark		X	-
Besonders geschützte Tiere und Pflanzen (§ 30-Biotope)		X	-
Wasserschutzgebiete		X	-
Überschwemmungsgebiete		X	-

2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Auswirkung des Vorhabens auf den Menschen und seine Gesundheit wurden bereits in Teilen bei den Schutzgütern Klima und Luft sowie Landschaft und Erholung beschrieben. Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u.ä.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen für die Siedlungsflächen sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden.

Durch die Änderungen im Bebauungsplan kommt es zu keinen erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen bzw. klimatischen Veränderungen. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit können damit ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Vulnerabilität der Bevölkerung von Backnang, auch gegenüber Einflüssen des Klimawandels, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Zusammengefasst sind infolge der geplanten Eingriffe keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten.

2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Boden- oder Baudenkmale sind nicht bekannt. Werden beim Vollzug der Planung unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG.).

2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u.ä.) während baulicher Tätigkeiten werden durch eine Bauzeitenregelung begrenzt. Eventuelle Beeinträchtigungen für die Siedlungsflächen sind nur vorübergehend. Um Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erhöhte Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Bei Neubauten oder einer Umgestaltung kommt es während der Bauphase zur Erzeugung von bei Bauvorhaben üblichen Mengen an Abfällen. Das anfallende Material wird auf Haufwerken gesammelt und beprobt. Nicht gefährliche Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und dies zu keinen Umweltbeeinträchtigungen führt. Andernfalls werden alle Abfälle durch das beauftragte Bauunternehmen fachgerecht entsorgt. Anlagebedingt sind keine Abfälle zu erwarten. Die Art und Menge der betriebsbedingt erzeugten Abfälle können nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Die Entsorgung von Abfällen wird über die kommunale Entsorgung sichergestellt.

Niederschlagswasser wird über die Einleitung in den Eckertsbach abgeleitet. Zur Minimierung des Oberflächenwasserabflusses wird im landschaftspflegerischen und wasserwirtschaftlichen Sinn empfohlen, Zisternen zur Gewinnung von Brauchwasser anzulegen sowie Flachdächer zu begrünen.

2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist anzustreben. Nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) vom 06.10.2021 ist nach § 8a (1) KSG BW beim Neubau von Nicht-Wohngebäuden seit dem 01. Januar 2022 und beim Neubau von Wohngebäuden ab dem 01. Mai 2022 „auf der für Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren“.

2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Im Landschaftsplan Backnang sind auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Streuobstbestände dargestellt. Entlang des Eckertsbachs befindet sich ein geschütztes Biotop. Der Wald im Nordosten ist als Erholungswald der Stufe 1 ausgewiesen. Im Norden grenzt ein Flußauen-/Überschwemmungsbereich an. Dort ist auch eine regionalbedeutsame Frisch-/Kaltluftleitbahn dargestellt. Zudem wird in dem Bereich auf ein Maßnahmenkonzept Nr. 5 Eckertsbach (Gewässerentwicklungsplan) hingewiesen

2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Solche Gebiete sind nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft). Sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erkennen. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Die Funktionen der Grundwasserneubildung, die Kalt- und Frischluftproduktion, das Landschaftsbild, Bodenfunktionen sowie der Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind aufgrund der bestehenden großflächigen Versiegelung bereits im Bestand stark beeinträchtigt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)

Bei Umsetzung der Planung gehen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren. Das Gebiet wird weiterhin als Gewerbegebiet genutzt. Es findet keine grundlegende Änderung der bisherigen Strukturen im Gebiet statt.

Bei Nicht-Durchführung bleiben stark überformte, versiegelte Flächen erhalten. Die Flächen werden weiterhin als Gewerbegebiet genutzt.

2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Auf die entsprechenden Teile der Begründung wird verwiesen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verfahren dargestellt, welche als Untersuchungs- bzw. Planungsgrundlage herangezogen wurden sowie relevante Hinweise in Bezug auf die Zusammenstellung der Ergebnisse.

Tab. 11: Untersuchungs- und Planungsgrundlagen

Grundlagen	Beschreibung
allgemeine Grundlagen	<p>Geologische Karte von Baden-Württemberg 1 : 25 000, Blatt 7022 Backnang (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 2000)</p> <p>Regionalplan Region Stuttgart Verband Region Stuttgart</p> <p>Flächennutzungsplan Backnang 2006 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Backnang</p> <p>Landschaftsplan Backnang 2006 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Backnang</p> <p>LUBW Daten- und Kartendienst [UDO] Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg</p> <p>Biototypenbewertung Ökokonto-Verordnung ÖKVO (2010), Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). – vom 19. Dezember 2010.</p> <p>Bodenbewertung Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)</p>
ökologische Übersichtbegehungen	<p>Arten- und naturschutzfachliche Übersichtsbegehung roosplan 2023</p> <p>Allg. ökologische Übersichtsbegehung / Bewertung der Schutzgüter roosplan 2023</p>

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Es ist kein Monitoring erforderlich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Backnang plant die Neufestsetzung des Bebauungsplans „Strümpfelbach-Seewiesen“ im Bereich „Sulzbacher Straße, B14, östlicher Teil“ am nördlichen Ortsausgang von Backnang. Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplans, der den rechtskräftigen Bebauungsplan „Strümpfelbach, Seewiesen“ Planbereich 04.23/1 vom 01. Juni 1978 aufhebt, ist ein Bauantrag zur Errichtung einer Spielhalle im Gebäude Sulzbacher Straße. Zuvor ist es schon öfters zu Anträgen für Spielhallen entlang der Sulzbacher Straße gekommen, weswegen nun eine planungsrechtliche Steuerung von deren Ansiedlung erforderlich wird, um negativen städtebaulichen Entwicklungen entgegenzuwirken. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind ein Gewerbegebiet sowie eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. In dem neuen Bebauungsplan sollen die Festsetzungen beibehalten und mit einer Feinsteuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsnutzungen ergänzt werden.

Bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden keine Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet. Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Vergleich zum Bestand vergrößert und die Grundflächenzahl steigt von 0,6 auf 0,8. Damit steigt der Versiegelungsgrad inkl. der zulässigen Überschreitungen an, wobei die aktuelle Bebauung die bisher zulässige Grundflächenzahl überschreitet und das Plangebiet bereits im Realzustand fast vollständig versiegelt ist. Die Flächen außerhalb der Baugrenzen sind größtenteils versiegelte Straßenverkehrsflächen. Zur Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie Pflanzen und Tiere sind Pflanzgebote und wasserdurchlässige Befestigungen vorgesehen. Innerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens von 5 m befinden sich momentan bebaute bzw. versiegelte Flächen. Diese sollten nach Möglichkeit zurückgebaut werden. Bezüglich des Artenschutzes wurde keine Betroffenheit relevanter Artengruppen festgestellt. Sobald bauliche Veränderungen vorgesehen sind, empfehlen sich weiterführende Untersuchungen zur Artengruppe Fledermäuse.

Es wurde keine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere durchgeführt, da im Zuge des Vorhabens keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind und sich lediglich einzelne Festsetzungen des Bebauungsplans ändern. Änderungen mit Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden beschrieben und verbal-argumentativ eingeordnet. Wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht erwartet. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen bei gleicher Zielsetzung nicht.

Anhang

A.1 Digitale Flurbilanz

